Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen
D.T.E. CONCEPT GmbH

1. Allgemeines

1.1 Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Auftragsbestätigung der D.T.E. Concept GmbH („Lieferant") durch den Besteller abgeschlossen.

1.2 Sämtlichen Angeboten, Aufträgen, Lieferungen, Planungen und Rechnungen liegen die vorliegenden Allg. Liefer- und Verkaufsbedingungen zugrunde. Aufträge nehmen wir ausschliesslich zu diesen Bedingungen entgegen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Vorschriften des Bestellers, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Für gewisse Produktgattungen sind zudem weitere Bedingungen, so insbesondere die Bedingungen des Herstellers, zu beachten, auf welche der Lieferant den Besteller jedoch explizit hinweist.

2. Vertragsinhalt

2.1 Sämtliche Vereinbarungen und alle weitere rechtserheblichen Geschäfte und Erklärungen zwischen den Parteien bedürfen für ihre Gültigkeit der Schriftform.

2.2 In Zweifelsfällen ist für den Vertragsinhalt ausschliesslich unsere schriftliche Auftragsbestätigung massgebend. Weitergehende Leistungen als die vertraglich vereinbarten können nicht ohne zusätzliche Vereinbarung verlangt werden. Allfällige Änderungswünsche des Bestellers sind uns spätestens innert 3 Tagen nach Empfang der Auftragsbestätigung schriftlich mitzuteilen und werden, im Falle der Entsprechung, von uns schriftlich bestätigt.

2.3 Der Inhalt von Prospekten, Katalogen und dergleichen sowie technische Angaben wie Mass-, Gewichts-und Leistungsangaben sowie Abbildungen sind nur verbindlich, soweit dies ausdrücklich zugesichert wurde. Geringfügige Abweichungen in Modellen, Massen, Farben sowie Änderungen zur Anpassung an den neuesten Stand der Technik und Produktion bleiben ausdrücklich vorbehalten.

3. Preise

3.1 Unsere Preise verstehen sich in CHF, wenn nichts anderes eindeutig erwähnt ist.

3.2 Alle Preise gelten für die Lieferung ab Werk bzw. ab Lager ausschliesslich Fracht, Verpackung, Versicherung, Zoll, Abgaben, Gebühren und sonstiger Spesen und Nebenkosten. Die Mehrwertsteuer ist im Preis nicht inbegriffen, ausser wenn dies ausdrücklich vermerkt ist.

3.3 Die vereinbarten Preise beruhen auf den bei Vertragsabschluss geltenden Lohn-, Material- und Energiekosten. Allgemein verbindliche Lohnerhöhungen und Materialpreisaufschläge gehen in jedem Falle zu Lasten des Bestellers.

3.4 Unsere Montagepreise setzen freies und ungehindertes Arbeiten voraus. Wartezeiten und Mehrarbeiten der Monteure werden zusätzlich berechnet.

3.5 In unseren Preisen nicht inbegriffen sind die erforderlichen Bau- und Maurerarbeiten, Hilfskräfte für den Ablad und den Transport auf die Baustelle, die Benützung von irgendwelchen Hebezeugen, sowie bei elektrisch betriebenen Anlagen die Stromzuführung, die Anschlüsse bis zum Hauptsteuerkasten und zum Hauptschalter.

3.6 Bei Lieferung durch unseren Lieferdienst oder den Unternehmer hat der Besteller resp. sein Empfänger den Ablad zu organisieren.

3.7 Der Lieferant hat das Recht, bei bestellerseitigen Vertragsänderungen und –auflösungen die dadurch entstandenen Kosten/Umtriebe für Produktionsaufträge oder sonstige Zusatzaufwendungen auf den Besteller zu überwälzen.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Rechnungsstellung erfolgt, sobald die bestellte Ware versand- oder abholbereit ist. Verzögerungen im Versand oder in der Abholung der Ware, die wir nicht zu vertreten haben, schieben nicht das Fällig werden der Rechnung hinaus.

4.2 Wenn nichts anderes vereinbart wird, sind unsere Rechnungen bei Aushändigung der Ware ohne Abzug fällig.

4.3 Zahlungsverzug: Zahlt der Besteller/Kunde nicht bei Fälligkeit, dürfen wir ab Fälligkeit Verzugszinsen eines laufenden Kredites unserer Hausbank, mindestens in Höhe von 1.5% über dem jeweiligen Diskontsatzes berechnen sowie ein Mahngebühr von CHF 15.00 für die 1. Mahnung, zuzüglich CHF 30.00 für die 2. Mahnung, CHF 50.00 für die 3. Mahnung zzgl. Porto. Die D.T.E. CONCEPT kann Dritte beauftragen, das Inkasso zu veranlassen. Die Aufwände und Auslagen gehen zu Lasten des Bestellers / Kunden, der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

5. Lieferung und Transport

5.1 Die Lieferung/Transport wird auf Rechnung und Gefahr des Bestellers versandt. Dies gilt auch dann, wenn wir den Transport mit eigenem Fahrzeug ausführen oder wenn wir die Transportkosten tragen oder vorlegen.

5.2 Transportschäden sind unverzüglich dem Transportunternehmer zu melden resp. auf den Lieferpapieren zu vermerken.

5.3 Wenn keine besonderen Versandvorschriften vorliegen, versenden wir die Ware auf dem nach unserem Ermessen günstigsten Versandweg.

5.4 Wir sind berechtigt, Teillieferungen in wirtschaftlich angemessenen Grössen zu liefern und jede Teillieferung für sich zu berechnen.

5.5 Wird der Versand aus irgendwelchen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht, so wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert.

6. Lieferfristen und -termine

6.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr, Ausfuhr, Transit etc. eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt sind.

6.2 Wir bemühen uns nach besten Kräften, zum versprochenen Termin zu liefern, was jedoch nicht immer garantiert werden kann. Feste Liefertermine gelten nur bei expliziter, schriftlicher Zusicherung.

6.3 Eine Lieferfrist oder ein Liefertermin gilt als gewährt, wenn die Ware oder wenn in Fällen, in denen die Ware nicht versandt werden kann oder soll, die Anzeige über unsere Lieferbereitschaft bis zum Ablauf der Frist das Lieferwerk bzw. unser Lager verlassen hat.

6.4 D.T.E. Concept GmbH haftet nicht gegenüber dem Besteller und verliert keine Rechte aufgrund einer verzögerten Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen, sofern und soweit eine solche Nichterfüllung oder eine solche Verzögerung Umständen geschuldet ist, die ausserhalb ihrer Kontrolle liegen, einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf Ereignisse höherer Gewalt, Krieg oder Aufruhr, Terrorismus, zivile Unruhen, Zerstörung wesentlicher Anlagen oder Materialien durch Erdbeben, Brände, Überschwemmungen oder Stürme, behördliche Verfügungen, Arbeitskonflikte, Epidemien, oder sonstige vergleichbare Ereignisse, vorausgesetzt jedoch, dass D.T.E. Concept GmbH den Besteller unverzüglich, so wie vernünftigerweise möglich nach Bekanntwerden solcher Umstände hiervon in Kenntnis setzt. Dasselbe gilt auch für den Fall von Verzögerungen wie Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Produktionsstörungen, Sonderwünsche des Bestellers sowie für Verzögerungen, die dadurch eintreten, dass wir ohne eigenes Verschulden selbst nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert werden.

Eine Behinderung, welche die Dauer von drei Monaten überschreitet und deren Ende nicht abzusehen ist, berechtigt den Besteller und uns, vom Vertrag zurückzutreten, soweit er infolge der Behinderung von uns nicht erfüllt werden kann. Befinden wir uns mit einer Lieferung in Verzug, darf der Besteller vom Vertrag zurücktreten, wenn er uns schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens vier Wochen gesetzt hat und wenn innerhalb dieser Nachfrist die Ware nicht versandt werden kann oder soll, respektive eine Anzeige über unsere Auslieferungsbereitschaft nicht ab gesandt worden ist.

6.5 Aus der Überschreitung einer Lieferfrist oder aus Lieferverzug, kann der Besteller keinerlei Schadenersatzansprüche gegen uns herleiten, es sei denn, dass die Fristüberschreitung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Geschäftsleitung oder eines unserer Mitarbeiter beruht.

7. Gewährleistung, Mängelhaftung

7.1 Ohne anderslautende Regelung in der Auftragsbestätigung beträgt die Gewährleistungsfrist 12 (zwölf) Monate, beginnend mit der Betriebsbereitschaft der Anlage oder Lieferbereitschaft. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen. Sie endet jedoch in jedem Falle spätestens 24 Monate nach Beginn der Gewährleistungsfrist für die Hauptlieferung.

7.2 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Verschleissteile und Schäden infolge natürlicher Abnützung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, nicht vom Lieferanten ausgeführten Arbeiten irgendwelcher Art, sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.

7.3 Gewährleistungsansprüche können erlöschen, wenn der Besteller oder Dritte, ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten, Änderungen oder Reparaturen vornehmen, sowie ferner, wenn der Besteller nicht umgehend geeignete Massnahmen trifft, damit ein eingetretener Schaden nicht grösser wird und der Lieferant den Mangel beheben kann.

7.4 Für Fremdlieferungen übernimmt der Lieferant die Gewähr im Rahmen der Garantieverpflichtungen des Unterlieferanten, doch hat er den Besteller hierüber schriftlich zu unterrichten.

7.5 Gewährleistungsansprüche für offensichtliche Mängel der gelieferten Ware hat der Besteller uns unverzüglich, spätestens nach 5 Arbeitstagen seit Erhalt der Lieferung und/oder nach Inbetriebnahme schriftlich geltend zu machen.

7.6 Mängel an einem Teil der gelieferten Ware berechtigen den Besteller nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung.

7.7 Soweit eine ordnungsgemäss erstattete Mängelrüge begründet ist, hat der Besteller, wenn wir es verlangen, die beanstandete Ware auf unsere Kosten zurückzusenden. Wir liefern in einem solchen Fall fehlerfreie Ersatzware, dies jedoch, wenn wir die Rücksendung der beanstandeten Ware verlangt haben, erst nach deren Eingang bei uns. Statt der Lieferung von Ersatzware können wir auch die Nachbesserung der mangelhaften Ware, die Wandlung des Vertrages hinsichtlich der mangelhaften Ware oder die Minderung des Kaufpreises wählen. Der Besteller kann uns für die Ausübung dieses Wahlrechtes schriftlich eine Frist von zehn Tagen setzen, die frühestens mit dem Eintreffen der mangelhaften Ware bei uns zu laufen beginnt; üben wir unser Wahlrecht innerhalb dieser Frist nicht aus, geht es auf den Besteller über. Haben wir uns für Ersatzlieferung oder Nachbesserung entschieden und geraten mit dieser Leistung in Verzug, kann der Besteller uns eine angemessene Nachfrist, die mindestens vier Wochen beträgt, setzen und nach Ablauf der Frist, wenn wir die Lieferung nicht erbracht haben, nach seiner Wahl Minderung des Kaufpreises oder Wandlung des Vertrages verlangen.

7.8 Wir übernehmen in keinem Fall die Gewähr dafür, dass die bestellte Ware sich für den vom Besteller vorgesehenen Verwendungszweck eignet und das sie unter den beim Besteller oder seinem Abnehmer gegebenen Bedingungen verwendet werden kann. Wir haften nicht für Fehler, die sich aus den vom Besteller eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Mustern und dergleichen) ergeben.

7.9 WEITERGEHENDE ALS DIE HIER BESTIMMTEN RECHTE, INSBESONDERE SCHADENERSATZANSPRÜCHE, SOLCHE FÜR MÄNGELFOLGEN UND WEGEN VERLETZUNG DER ERSATZLIEFERUNGS- ODER NACHBESSERUNGSPFLICHT EINGESCHLOSSEN, STEHEN DEM BESTELLER NICHT ZU, ES SEI DENN, DASS DER MANGEL DER WARE ODER DIE VERLETZUNG UNSERER GEWÄHRLEISTUNGSPFLICHT AUF VORSATZ ODER GROBER FAHRLÄSSIGKEIT UNSERER GESCHÄFTSLEITUNG ODER EINER UNSERER MITARBEITER BERUHT.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Die D.T.E. CONCEPT GmbH behält sich das Eigentum an seiner Lieferung bis zu ihrer vollständigen Bezahlung vor.

8.2 Der Besteller ermächtigt D.T.E. CONCEPT GmbH jetzt schon, den Eigentumsvorbehalt, nach seinem Ermessen, beim zuständigen Registeramt zur Eintragung anzumelden.

9. Geheimhaltung/Geistiges Eigentum

9.1 Technische Unterlagen wie Skizzen, Entwürfe, Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen und dergleichen bleiben unser geistiges Eigentum und dürfen, ohne unsere ausdrückliche Zustimmung, weder kopiert, vervielfältigt, noch Dritten in irgendeiner Weise und zu irgendeinem Zweck zur Kenntnis gebracht werden, mit Ausnahme zu Zwecken der Wartung.

9.2 Konstruktions-, Mass-und andere Änderungen bleiben jederzeit vorbehalten.

10. Montagen, bauliche und räumliche Voraussetzungen

10.1 Der Besteller / Bauherr trägt die alleinige Haftung für die Tragfähigkeit und Festigkeit des Bodens; dies ist bauseits zu prüfen und zu bestätigen. Für allfällige Bodensenkungen, Risse und Abplatzungen am Boden oder Wänden kann die D.T.E. CONCEPT GmbH nicht haftbar gemacht werden.

10.2 Änderungen der Bodensituationen seit Erstellung des Angebotes/Submission müssen umgehend D.T.E. CONCEPT GmbH mitgeteilt werden.

10.3 Pflichten / Abklärungen des Bauherrn: a) die örtlichen feuerpolizeilichen Vorschriften und b) Vorschriften für bauliche Massnahmen nach Erdbebenzonen/Seismische Baugrundklassen nach der Bau Norm SIA 261 (Bundesamt für Umwelt BAFU).

10.4 Wurde eine Montage vereinbart, setzt D.T.E. CONCEPT GmbH voraus, dass ein ungehinderter Zugang zu den Räumlichkeiten besteht, geeignete Flächen für die Zwischenlagerung der Ware (bauseitig) gewährleistet sind und dass die Montagearbeiten ungehindert ausgeführt werden können.

10.5 Bauseitig sind alle notwendigen SUVA/EKAS-konforme Vorkehrungen zu treffen wie Strassenabsperrungen und Abschrankungen zur Sicherung der Baustelle.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

11.1 Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Muttenz, Schweiz. D.T.E. Concept GmbH ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

11.2 Das Rechtsverhältnis untersteht Schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Muttenz, Juni 2021

Copyright © 2021 by **D.T.E. CONCEPT GmbH,** CH-4132 Muttenz